

1. Allgemeines

- 1.1 Im Geschäftsverkehr zwischen unseren Kunden und uns gelten grundsätzlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als im Voraus vereinbart. Dies gilt auch für künftige Aufträge.
- 1.2 Abweichenden Bedingungen in Bestellurkunden unserer Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind im Einzelfall nur dann gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Die Gültigkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird dadurch nicht berührt.
- 1.4 Alle Angaben in Prospekten, Katalogen, Listen und Angeboten über Maße, Gewichte, Abbildungen sind nur ungefähr ermittelt und/oder branchenübliche Näherungswerte und deshalb stets unverbindlich.
- 1.5 Die Verwendung unserer Markenzeichen, Markenbezeichnungen und Logos oder Abbildungen und Darstellungen von RÖSLE Produkten im Internet, World-Wide-Web oder in anderen elektronischen oder digitalen Kommunikationsnetzen, durch Fernseh- oder Rundfunkübertragung, sowie in gedruckten Medien, bedarf unserer ausdrücklichen Genehmigung.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Verträge sind erst durch Übersendung der Auftragsbestätigung durch uns gültig zustandegekommen. Der Übersendung der Auftragsbestätigung steht die Lieferung der Ware oder die Übersendung der Rechnung gleich.
- 2.2 Liefertermine sind stets unverbindlich. Ereignisse höherer Gewalt, Behinderung durch behördliche und politische Maßnahmen, Materialmangel, erhebliche Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder bei unseren Lieferanten berechtigen uns, noch nicht erfüllte Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise aufzuheben oder die Lieferung bis zur Beendigung des Hindernisses zurückzustellen. Irgendwelche Ansprüche wegen späterer Lieferung oder Nichterfüllung bestehen nicht.
- 2.3 Zur Durchführung der Geschäftsverbindungen mit unseren Kunden speichern und verarbeiten wir Daten nur für unsere Zwecke manuell und im EDV-Verfahren.

3. Preise und Konditionen

- 3.1 Es gelten jeweils die Preise der aktuellen Preisliste. Mit dem Erscheinen einer neuen Preisliste verlieren die bisherigen Listen ihre Gültigkeit.
- 3.2 Alle Preise gelten grundsätzlich ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto und Mehrwertsteuer nicht ein.

4. Lieferung

- 4.1 Eillieferungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, wobei die Kosten zu seinen Lasten gehen. Dies gilt auch für andere vom Kunden ausdrücklich gewünschte Versendungsarten.
- 4.2 Der Mindestauftragswert beträgt € 50,- netto, ausgenommen Ersatzteil und Reparaturlieferungen. Die Lieferung erfolgt ab einem Auftragswert von € 300,- netto frei Haus. Für Aufträge unter € 300,- berechnen wir € 6,50 Frachtkostenanteil, für Aufträge bis € 150,- zusätzlich € 5,- Mindermengenzuschlag.
- 4.3 Eventuelle Nachlieferungen erfolgen frei Haus, ohne Berechnung der Verpackung.
- 4.4 Alle Sendungen reisen nach Übergabe an den Versandbeauftragten auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- 4.5 Wir behalten uns vor, Lieferungen an uns unbekannte Firmen zunächst gegen Nachnahme zu tätigen. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.
- 4.6 Unfreie und vorher nicht angemeldete bzw. vereinbarte Rücksendungen werden nicht angenommen, ein Rücksendeantrag ist bei RÖSLE anzufordern und auszufüllen. Bei berechtigten Reklamationen wird die Ware durch den DHL beim Händler abgeholt. Im Falle von Falschbestellungen durch den Händler ist die Rücksendung frei Haus einzusenden.

5. Gewährleistung und Garantie

- 5.1 Wir gewährleisten eine sorgfältige Verarbeitung von einwandfreien Rohstoffen. Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel, Falschliefereien oder beachtlicher Mengenabweichungen sind uns unverzüglich, spätestens zehn Tage nach Auslieferung der Produkte schriftlich mitzuteilen. Zeigt der Kunde innerhalb dieses Zeitraumes keinen Mangel an, gelten die Produkte als mangelfrei genehmigt. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Ziffer 4.
- 5.2 Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist uns diese unverzüglich anzuzeigen. Wir leisten Gewähr für eine dem Stand der Technik entsprechende Funktionsfähigkeit während fünf Jahren seit Auslieferung. Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Schäden infolge normalen Verschleißes, un-

sachgemäßer Behandlung oder Benutzung, Zweckentfremdung, fehlerhafter Montage oder Instandsetzung. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern. Bei begründeter und rechtzeitiger Beanstandung werden wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung leisten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, für den Fall des Fehlschlagens von Nachbesserung oder Ersatzlieferung, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

- 5.3 Wir leisten Ersatz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

6. Zahlung

- 6.1 Zahlungen sind grundsätzlich wie folgt zu leisten:
 - Bankeinzug 4% Skonto
 - Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum 2% Skonto
 - Innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug.
 - Für Rechnungen unter € 80,- kann Skonto nicht gewährt werden.
 - Skontogewährung erfolgt nur unter Voraussetzung, dass vorhergehende Rösle-Rechnungen ausgeglichen sind.
- 6.2 Zahlungen mit Wechseln und/oder Schecks werden vorbehaltlich der Einlösung erfüllungshalber angenommen. Die Annahme von Wechseln erfolgt nur nach besonderer Vereinbarung, wenn die entsprechenden Wechselkosten, insbesondere Diskont und Gebühren, voll in bar vergütet werden und es sich um redis-kontierbare Papiere handelt.
- 6.3 Eine Aufrechnung des Käufers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsbeziehung ist ausgeschlossen.
- 6.4 Bei Zielüberschreitungen sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu berechnen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Für den Fall der Zahlung auf Scheck-/Wechselbasis bleibt unser Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung der Wechsel bestehen.
- 7.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Ware weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Bei Zahlungseinstellung, Nichteinlösung von Scheck oder Wechsel, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.
- 7.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktrittsrechtes und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Kunden die einseitige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 7.4 Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Kunde schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 7.5 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die an uns abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat uns der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
- 7.6 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zu stehenden Sicherungen auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der sicherungsübereigneten Waren die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

- 8.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Marktoberdorf.
- 8.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das Marktoberdorf zuständige Gericht, sofern der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.
- 8.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Liefergeschäftes unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und die wirksam ist.